



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Verfahren zur Unterschutzstellung des Baumes „Eiche am Römerwall“ als Naturdenkmal Seite 2f
- Verfahren zur Unterschutzstellung des Baumes „Ulme Drususwall“ Seite 4f
- Amt für Bodenmanagement Limburg Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf, Geltungsbereich Stadt Mainz Seite 6ff

Stellenausschreibungen

- Arbeitsvermittlung im Job Center Seite 7
- Leitung Kindertagesstätte Provisorium Elly-Beinhorn-Straße Seite 8
- Projektkoordination Gebäudewirtschaft Seite 8f
- Fachbauleitung Elektrotechnik Gebäudewirtschaft Seite 9f

Impressum Seite 1

➔ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Öffentliche Bekanntmachungen

Rechtsverordnung zum Schutz der „Eiche Römerwall“

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr. 6, 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) i.V.m. den §§ 12 und 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S.283) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung als Naturdenkmal, Lage und Beschreibung des Schutzgegenstandes

- (1) Die in Anlage 1 genannte Einzelschöpfung der Natur wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eiche Römerwall“.
- (3) Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich. Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 10 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone. Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen baulichen Anlagen im Schutzbereich genießen Bestandsschutz.
- (4) Das Naturdenkmal wird amtlich mit dem Schild „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 (DIN A 4, Anlage 2) mit einem Punkt gekennzeichnet. Die Beschreibung (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Maßgeblicher Schutzzweck ist der Erhalt sowie die Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen dieses bedeutenden Naturdenkmales wegen seiner Seltenheit, Schönheit und besonderen Eigenart.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle ober- und unterirdischen Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere sind verboten, an dem Naturdenkmal selbst oder in dem nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung geschütztem Bereich:
 1. Die Durchführung von Schnitt-, Säge- oder sonstige Maßnahmen an Stämmen, Ästen, Zweigen und Wurzeln.
 2. Die Durchführung von Bodenarbeiten.
 3. Die Durchführung von Bodenbefestigungen, -verdichtungen oder -versiegelungen.
 4. Das Überfahren mit Fahrzeugen oder Maschinen.
 5. Das Durchführen von Aufschüttungen, Abgrabungen oder Materialablagerungen aller Art.
 6. Das Eintragen von schädigenden Stoffen aller Art, wie z.B. Herbizide, Streusalze, Öle, Säuren, Laugen, Farben, verunreinigte Abwässer,

- Heißasphalt und andere baum- oder bodenschädigende Mittel.
7. Das Einrichten von Feuerstellen und/oder Anzünden von Feuern, auch Grillfeuer.
8. Das Anbringen von Schildern, Tafeln oder Plakaten.
9. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, wie z.B. Spiel- und Sportgeräte sowie
10. sonstige Störungen des Baumwachstums.

§ 4 Ausnahmen

Von den vorstehenden Verboten des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals, sofern sie durch die Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung vorgenommen werden.
3. Der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst ist in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich nur mit abstumpfenden Mittel, wie z.B. Splitt und Sand zulässig.
4. Maßnahmen, die dem Schutzzweck des Naturdenkmals dienen, wie z.B. Pflege- und Sicherungsmaßnahmen oder Verbesserung des Baumstandortes, z.B. durch Entsigelung, Düngen, Belüften des Wurzelbereiches.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung kann von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt. Sie können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2, 17 und 18 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 (1) und § 3 (2) handelt.

2. entgegen § 4 Satz 1 unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht unverzüglich der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzeigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 07. Juli 2017
 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Katrin Eder
 Beigeordnete

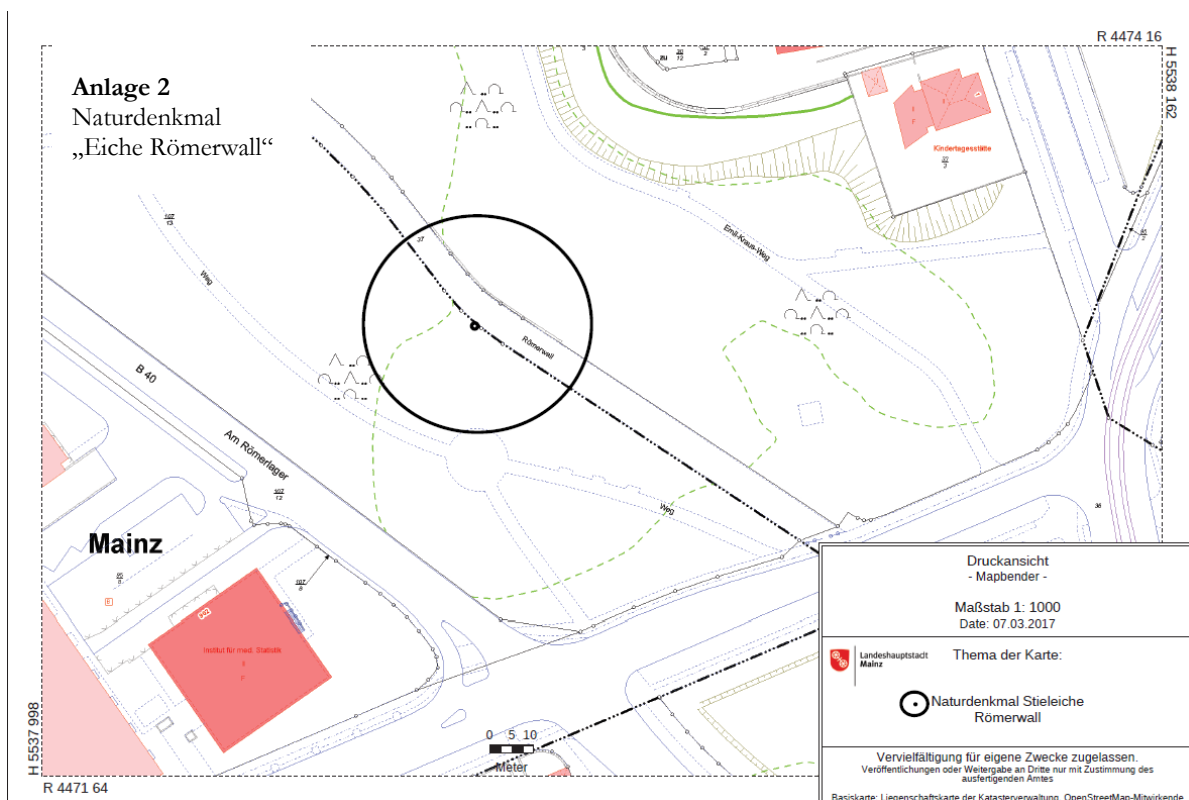
Anlage 1

Beschreibung des Naturdenkmals

Das Naturdenkmal „Eiche Römerwall“ (*Quercus robur*) zeichnet sich durch seine besondere Größe und sein bedeutendes Alter aus. Eichen dieser Größe und diesen Alters sind selten im Stadtgebiet Mainz.

Der Baum steht auf dem Römerwall in den städtischen Wallanlagen in Gemarkung Mainz, Flur 8, Nr. 37 und Mainz, Flur 19, Nr. 107/13 ungefähr in Höhe der Straße Am Römerlager gegenüber der Poliklinik für Zahnerhaltungskunde. Auf der Nordseite verläuft entlang des Stammfußes ein versiegelter Spazierweg.

Die hier beschriebene Stieleiche ist zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ca. 21 m hoch, mit einer Kronentraufe von ca. 26 m Durchmesser. Der Stammumfang beträgt 5,1 m in 1 m Höhe gemessen. Der Habitus ist typisch für die Art, wobei die Nordseite der Krone aufgrund der Versiegelung im nördlichen Wurzelbereich etwas zurückgeblieben ist. Ausprägungen und Abmessungen unterliegen der wachstumsbedingten Dynamik und können sich im Laufe der Jahre verändern. Das Alter des Baumes beträgt 164 Jahre (Pflanzjahr 1853).





Rechtsverordnung zum Schutz der „Ulme Drususwall“

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr. 6, 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) i.V.m. den §§ 12 und 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S.283) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung als Naturdenkmal, Lage und Beschreibung des Schutzgegenstandes

- (1) Die in Anlage 1 genannte Einzelschöpfung der Natur wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Ulme Drususwall“.
- (3) Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich. Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 8 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone. Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen baulichen Anlagen im Schutzbereich genießen Bestandsschutz.
- (4) Das Naturdenkmal wird amtlich mit dem Schild ‚Naturdenkmal‘ gekennzeichnet.
- (5) Die Lage des Naturdenkmales ist in einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 (DIN A 4, Anlage 2) mit einem Punkt gekennzeichnet. Die Beschreibung (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Maßgeblicher Schutzzweck ist der Erhalt sowie die Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen dieses bedeutenden Naturdenkmales wegen seiner Seltenheit, Schönheit und besonderen Eigenart.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle ober- und unterirdischen Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere sind verboten, an dem Naturdenkmal selbst oder in dem nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung geschütztem Bereich:
 1. Die Durchführung von Schnitt-, Säge- oder sonstige Maßnahmen an Stämmen, Ästen, Zweigen und Wurzeln.
 2. Die Durchführung von Bodenarbeiten.
 3. Die Durchführung von Bodenbefestigungen, -verdichtungen oder -versiegelungen.
 4. Das Überfahren mit Fahrzeugen oder Maschinen.
 5. Das Durchführen von Aufschüttungen, Abgrabungen oder Materialablagerungen aller Art.
 6. Das Eintragen von schädigenden Stoffen aller Art, wie z.B. Herbizide, Streusalze, Öle, Säuren, Laugen, Farben, verunreinigte Abwässer, Heiasphalt und andere baum- oder bodenschädigende Mittel.
 7. Das Einrichten von Feuerstellen und/oder Anzünden von Feuern, auch Grillfeuer.

8. Das Anbringen von Schildern, Tafeln oder Plakaten.
9. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, wie z.B. Spiel- und Sportgeräte sowie
10. sonstige Störungen des Baumwachstums.

§ 4 Ausnahmen

Von den vorstehenden Verboten des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder zur ordnungsgemäen Pflege des Naturdenkmales, sofern sie durch die Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung vorgenommen werden.
3. Der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst ist in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich nur mit abstumpfenden Mittel, wie z.B. Splitt und Sand zulässig.
4. Maßnahmen, die dem Schutzzweck des Naturdenkmales dienen, wie z.B. Pflege- und Sicherungsmaßnahmen oder Verbesserung des Baumstandortes, z.B. durch Entsiegelung, Düngen, Belüften des Wurzelbereiches.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung kann von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt. Sie können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2, 17 und 18 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 (1) und § 3 (2) handelt.
 2. entgegen § 4 Satz 1 unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht unverzüglich der



zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzeigt.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 10. Juli 2017
 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Katrin Eder
 Beigeordnete

Anlage 1

Beschreibung des Naturdenkmals

Das Naturdenkmal „Ulme Drususwall“ zeichnet sich durch seine besondere Größe und sein bedeutendes Alter aus. Bedingt durch das Ulmensterben, hervorgerufen durch den Pilz „*Ceratocystis ulmi*“ sind ältere Ulmen bundesweit und auch in Mainz sehr selten geworden.

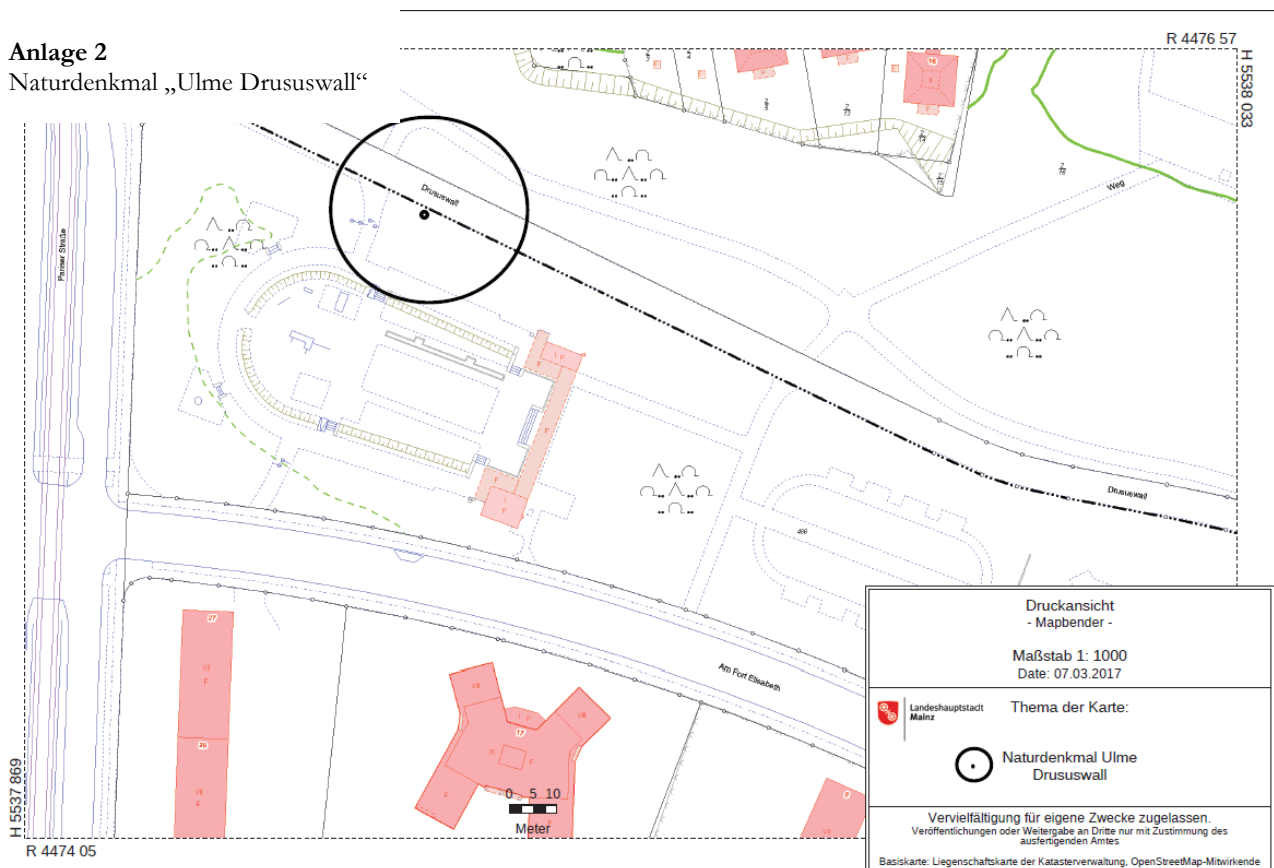
Der Baum steht auf dem Drususwall in den städtischen Wallanlagen in Gemarkung Mainz, Flur 21, Nr. 466 in Höhe des Wassersprühfeldes neben einem versiegelten Spazierweg.

Die hier beschriebene Ulme ist zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ca. 26 m hoch, mit einer Kronentraufe von ca. 26 m Durchmesser. Der Stammumfang beträgt 3,65 m in 1 m Höhe gemessen. Der Habitus ist typisch für die Art, der Stamm gabelt sich in ca. 4 m Höhe. Die Krone ist gut ausgebildet. Ausprägungen und Abmessungen unterliegen der wachstumsbedingten Dynamik und können sich im Laufe der Jahre verändern.

Das Alter des Baumes wird zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung auf 164 Jahre geschätzt (Pflanzjahr 1853).

Anlage 2

Naturdenkmal „Ulme Drususwall“





**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes
für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn,
Flurbereinigungsbehörde, für den Geltungsbereich
der Stadt Mainz**

Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf, Rheingau-Taunus-Kreis, Az.: F941

Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und Überleitungsbestimmungen gem. § 62 Abs. 3 und § 66 FlurbG

I. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren „Eltville-Walluf“, Rheingau-Taunus-Kreis, wird gemäß § 65 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 62, 70 und 71 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke für das Teilgebiet 4 angeordnet. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, in Kraft (§§ 65 und 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der für die Bewertung des eingebrachten Grundbesitzes (Gesamtwert des Grund und Bodens) und der Landabfindung (Gesamtwert des Grund und Bodens) maßgeblicher Stichtag wird gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG auf den 31.08.2017 festgesetzt.

Das Teilgebiet 4 in Größe von 38,4 ha ist abgegrenzt: im Westend durch den im Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG) dargestellten Weg Nr. 76, im Norden durch die Verfahrensgrenze, im Osten durch den im Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG) dargestellten Weg Nr. 70, sowie im Süden durch die Bundesstraße B42.

II. Allgemeine Hinweise

1. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch die Überleitungsbestimmungen vom 21.06.2017, die gemeinsam mit dem Vorstand der Teilnehmerge-sellschaft aufgestellt wurden, geregelt. Mit den darin festgesetzten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Besitz- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Wegen der sonstigen Regelungen wird auf den weiteren Inhalt der Überleitungsbestimmungen Bezug genommen.

2. Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Er-richtung oder

Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie die Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

3. Durch die Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der späteren Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die Abfindung und Zuteilung der neuen Grundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes und Änderungen der in Besitz ein-gewiesenen Grundstücke sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich. Die recht-lichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 bzw. 63 FlurbG).

4. Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

5. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Bei-trägen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtver-hältnis-ses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Auslegung der Anordnung der vorläufigen Besitz-einweisung und der Überleitungsbestimmungen

Je ein Ausdruck dieser Anordnung mit Begründung und der Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der öffent-lichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang wäh-rend den üblichen Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung Walluf, Mühlstraße 40, 65396 Walluf, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Des Weiteren liegt bei der Gemeinde Walluf eine Karte aus, aus der die neue Feldeinteilung ersicht-lich ist.

Darüber hinaus sind die Besitzeinweisung und die Überlei-tungsbestimmungen über die Internetadresse

www.hvbg.hessen.de

→ Flurbereinigungsverfahren → Amtsbereich Limburg a. d. Lahn →Eltville-Walluf abrufbar.



IV. Bekanntgabe und Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die Beteiligten haben bei den so genannten Abfindungsvereinbarungsverhandlungen Karten über die neuen Abfindungsgrundstücke erhalten. Die neue Feldeinteilung wird, soweit bisher noch nicht geschehen, auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

V. Gründe für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke im Teilgebiet 4 sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest und der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu dieser Anordnung gehört. Die vorläufige Besitzeinweisung wird angeordnet, damit die Teilnehmer möglichst frühzeitig in Besitz und Nutzung ihrer neuen Grundstücke und damit in den Genuss der durch das Flurbereinigungsverfahren bewirkten Vorteile kommen. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Wirtschaftsjahr in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitz-übergang in diesem Jahr eingestellt. Die Unsicherheit über die künftige Gestaltung des Grundbesitzes entfällt und somit können Nutzungsplanungen auf eine konkrete Grundlage gestellt werden. Nachteile, zum Beispiel die Zerschneidung alter Grundstücke durch die Herstellung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen oder Ernteauffälle, können dadurch vermieden werden. Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist daher geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn - Flurbereinigungsbehörde - Berner Straße 11, 65552 Limburg a. d. Lahn erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden möglich.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Eltville am Rhein, den 10.07.2017

Im Auftrag

gez.

Michael Sauer
Verfahrensleiter

Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Jobcenter**:

Arbeitsvermittlung

Befristet bis 31.12.2019

Kennziffer JC/12

Aufgaben u.a.:

- Arbeitsvermittlung/-beratung und Integration von Arbeitnehmerkunden unter Berücksichtigung des individuellen Integrationsplanes
- Zuordnung der Arbeitnehmerkunden zu einer Profifrage und weiterführende Umsetzung / Aktualisierung, Motivierung der Arbeitnehmerkunden (z.B. Eingliederungsvereinbarung)
- Entscheidungen zu arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten für die Arbeitnehmerkunden
- Dokumentation des Vermittlungsprozesses

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- Kenntnisse der Produkte, Programme und Verfahren einschließlich der relevanten Rechtsgrundlagen im Rechtskreis SGB II sind wünschenswert
- Kenntnisse der Berufskunde und des zielgruppenspezifischen Arbeitsmarktes sind wünschenswert
- MS-Office-Anwenderkenntnisse

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 c TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.



Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.08.2017 unter Angabe der Kennziffer JC/12 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

Leitung Kindertagesstätte Provisorium Elly-Beinhorn-Straße

Kindertagesstätte Provisorium Elly-Beinhorn-Straße,
Hechtsheim
Kennziffer 51/48

Die Einrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot:
4 Kindergartengruppen mit kleiner Altersmischung mit je 15 Plätzen für Kinder ab 8 Wochen bis Schuleintritt, davon je Gruppe 7 Kinder unter drei Jahren. Die Einrichtung hat eine Gesamtkapazität von 60 Plätzen, alle Kinder können ganztags betreut werden.

Die Einrichtung ist von 7:00-17:00 Uhr geöffnet. Im Zuge des Neubaus soll eine Gesamtkapazität von 7 Gruppen mit kleiner Altersmischung, also insgesamt 105 Plätze, erreicht werden.

Aufgaben u.a.:

- Personalführung für 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Pädagogische Anleitung des Teams einschließlich Konzeptentwicklung
- Elternarbeit
- Organisation des hauswirtschaftlichen Bereichs
- Verwaltungsaufgaben einschließlich Haushaltsführung

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieherin bzw. Erzieher oder vergleichbare sozialpädagogische Ausbildung jeweils mit mindestens 1-jähriger Berufserfahrung im Kita-Bereich
- Teamführungskompetenz
- Gute Kenntnisse der aktuellen pädagogischen Fachdiskussionen
- Erfahrungen mit Konzeptionsentwicklungsprozessen
- Organisationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Durchsetzungsvermögen
- Erfahrungen mit einschlägigen EDV-Programmen (MS-Office, Nordholz) ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden

- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

**Entgeltgruppe S 13 oder 15 TVöD
(je nach Belegung und Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen)**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.08.2017 unter Angabe der Kennziffer 51/48 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz:**

Projektkoordination

Planung und Neubau
Kennziffer 69/27

Aufgaben u.a.:

- Verantwortliche Abwicklung der Bauherren-/ Auftraggeberaufgaben städtischer Hochbauprojekte mit mehreren Fachbereichen, bei Einsatz externer Architekten und Ingenieurbüros
- Verantwortliche Koordination und Überwachung des Zusammenspiels aller projektbeteiligter Planer und Firmen sowie sonstiger Beteiligter
- Projektsteuerung und -leitung, insbesondere im Rahmen kommunalspezifischer Aufgaben
- Gutachterliche Untersuchungen von Bauaufgaben als Grundlage für die Entscheidung der städtischen Gremien
- Verhandlung und Abstimmung mit städtischen Ämtern, Nutzern und übergeordneten Dienststellen hinsichtlich geplanter Funktionen, Qualitäten, Kosten und Terminen
- Verhandlung und Abstimmung mit Aufsichts- und Genehmigungsbehörden, Landesregierung sowie anderer nicht-kommunaler Institutionen hinsichtlich der Beantragung und Erteilung von Fördermitteln und Zuschüssen
- Verwaltungstechnische Leistungen intern und extern



- Steuerungs- und Kontrollfunktionen bezüglich Bauabwicklungen

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Hochbau / Architektur im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- Mehrjährige Berufserfahrung, Leistungsphasen 1-9 HOAI
- Fundierte stellenbezogene Software-Kenntnisse (AVA, Projektraum)
- Gute CAD-, MS-Office-Anwenderkenntnisse
- SAP-Kenntnisse sind wünschenswert
- Erfahrung und fundierte Kenntnisse in der Anwendung und Auslegung aller geltenden Vorschriften (LBauO, HOAI, VOB, VGV, BbauG, DIN-Normen, etc.) sind wünschenswert
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Organisationsgeschick
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 10.08.2017 unter Angabe der Kennziffer 69/27 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz:**

Fachbauleitung Elektrotechnik

Gebäudemanagement
Kennziffer 69/28

Aufgaben u.a.:

- Projektleitung und Fachkoordination nach HOAI §§ 73ff Technische Ausrüstung Elektrotechnik
- Selbstständige Planung und Koordination von elektrotechnischen Einzelmaßnahmen
- Fachbauleitung bei der Abwicklung von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen
- Anlagenüberwachung und Instandhaltung im Rahmen der kommunalen Pflichtaufgaben, Abwicklung von wiederkehrenden Prüfungen und Wartungen bei elektrotechnischen Anlagen, Koordination der elektrotechnischen Instandhaltungsaufgaben in kommunalen Gebäuden
- Bau- und Betriebsunterhaltung der elektrotechnischen Anlagen in den städtischen Gebäuden und Liegenschaften
- Ausüben der Funktion der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK nach VDE)
- Verhandlungen mit Fachbehörden, Unternehmen und Nutzern/-innen

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Elektrotechnik
- Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und Verordnungen (z.B. DIN-Normen, VDE, HOAI, VOB, VOL)
- IT-Kenntnisse, MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Zuverlässigkeit
- Team- und Kommunikationsfähigkeit für die Arbeit in einem Regionsteam
- Eigenverantwortung
- Organisationsgeschick
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung



Entgeltgruppe 10 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 10.08.2017 unter Angabe der Kennziffer 69/28 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de
